

Rechtsschutzordnung – DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT im dbb - LV Baden-Württemberg e.V.

Gem. § 10 Abs. 3 Nr. 10 der DPoIG BW Satzung erlässt der Landeshauptvorstand eine Rechtsschutzordnung (RO). Mit der RO werden u.a. Rechtsschutzfragen von grundsätzlicher Bedeutung festgelegt.

§ 1 Grundsätzliches

Die DPoIG BW gewährt ihren Mitgliedern, mit Ausnahme der Fördermitglieder, Berufsrechtsschutz, Fahrer-Rechtsschutz für Berufsfahrten, Inkasso-Rechtsschutz, Arbeitsgerichts- und Disziplinarrechtsschutz. Die Leistungen der DPoIG BW erstrecken sich auf die Kosten des Rechtsanwalts und **die** Gerichtskosten. Ferner werden die Verfahrens- und Anwaltskosten, die bei der Durchführung eines Gnadenverfahrens oder eines Verfahrens zur Wiedererlangung eines wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften entzogenen Führerscheines entstehen, übernommen. Das Mitglied hat in allen Fällen freie Anwaltswahl. Auf Wunsch stehen Rechtsanwälte des dbb-Dienstleistungszentrums zur Verfügung. Ferner ist die Fahrt vom und zum Dienst vom Berufsrechtsschutz erfasst.

§ 2 Anspruch auf Rechtsschutz; Haftung

- 1) Die DPoIG BW gewährt gem. § 6 Abs. 2 der Satzung ihren Mitgliedern Rechtsschutz; **ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.**
- 2) Mit Einreichung eines Antrages unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser RO.

§ 3 Formelle Voraussetzungen

Für die Gewährung von Rechtsschutz ist Voraussetzung, dass

1. der Antragsteller der DPoIG BW angehört und seine Beitragspflicht erfüllt hat,
2. keine entehrenden oder die Berufsehre gröblich verletzenden Umstände vorliegen,
3. **der Streitfall nicht auf einem bewusst rechtswidrigen Verhalten des Antragstellers beruht,**
4. die Rechtsverfolgung nicht offensichtlich aussichtslos erscheint,
5. der Antragsteller die Fristen zur Wahrnehmung der ordentlichen Rechtsmittel beachtet bzw. eingehalten hat.

§ 4 Materielle und sonstige Voraussetzungen der Rechtsschutzgewährung

Voraussetzung einer Rechtsschutzgewährung ist, dass es sich um eine Rechtssache handelt,

1. die sich aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis des Mitglieds ergeben hat, und zwar
 - a) Ansprüche vermögensrechtlicher Natur (Leistungs- und Feststellungsklagen) gegen die Anstellungsbehörde,
 - b) Strafverfahren und Disziplinarverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds entstanden sind,
 - c) Schadensansprüche, die das Mitglied selbst erhebt, wenn sie aus dienstlicher Veranlassung entstanden sind oder
2. der eine Betätigung des Mitglieds für die DPoIG BW zugrunde liegt, wofür es straf- oder disziplinarrechtlich in Anspruch genommen wird.
3. Der Rechtsschutz für die Abwehr von Berufs- oder Regresshaftpflichtforderungen gegen das Mitglied wird von den Versicherungspartnern der DPoIG BW übernommen, sofern nicht vorsätzliches Verhalten zugrunde lag.

§ 5 Ablehnungsgründe

- 1) Bei einwandfrei erwiesenen groben Verfehlungen, denen glaubhafte Entschuldigungs- oder Milderungsgründe nicht zur Seite stehen, kann der Rechtsschutz versagt werden.
- 2) Über vor dem Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlass zu Rechtsschutzanträgen geben, entscheidet der Landesvorstand.
- 3) Bei Rechtssachen von Mitgliedern der DPoIG BW untereinander wird Rechtsschutz nicht gewährt. Ausnahmen genehmigt der Landeshauptvorstand.

§ 6 Außergerichtliche Verfahren

Bei der Durchführung außergerichtlicher Angelegenheiten, bei denen die Bestellung eines Anwalts nicht notwendig erscheint (z. B. bei der Durchführung des Beschlussverfahrens, bei der Einreichung von Beschwerden im Dienstaufsichtswege oder in Disziplinarverfahren), wirkt die DPoIG BW in der Regel durch Erteilung zweckdienlicher Auskünfte und durch entsprechende Beratung und Unterstützung (Anfertigung von notwendigen Schriftsätzen usw.) mit.

§ 7 Verfahren bei Einreichung von Rechtsschutzanträgen

- 1) Das Mitglied muss den Antrag grundsätzlich selbst schriftlich stellen.
- 2) Alle Anträge sind der Landesgeschäftsstelle durch den KV/OV beschleunigt unter Beifügung aller zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Unterlagen mit einer Stellungnahme einzureichen. In eiligen Fällen kann sich das Mitglied auch direkt an die Landesgeschäftsstelle wenden.
- 3) Die mit zu übersendenden Unterlagen sind sorgfältig dahingehend zu überprüfen, ob sie zur Beurteilung der Rechts- und Sachlage genügen.
- 4) Bei der Beurteilung der Rechtsschutzanträge ist zu prüfen, ob Fristen zu beachten sind. In allen Fällen liegt eine rechtzeitige Antragstellung im Interesse des Mitglieds.

§ 8 Entscheidung über Rechtsschutzanträge

- 1) Über die Bewilligung des Rechtsschutzes entscheidet die vom Landesvorstand bestellte Rechtsschutzkommission, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Beisitzer und dem/den Rechtsschutzbeauftragten des Landesverbandes. In Zweifelsfällen entscheidet der Landesvorstand.
- 2) Bei einer Ablehnung durch den Landesvorstand ist die Berufung über die Rechtsschutzkommission an den Landeshauptvorstand als letzte Instanz zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 9 Täuschung der DPoIG BW; Entzug des Rechtsschutzes

- 1) Ergibt sich, dass der Antragsteller vorsätzlich oder fahrlässig wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, ungünstige Tatsachen verschwiegen oder unvollständig vorgelegt hat, so kann der Rechtsschutz abgelehnt oder, wenn er bereits gewährt ist, wieder entzogen werden. Inzwischen entstandene Kosten müssen der DPoIG BW zurückerstattet werden.
- 2) Werden im Laufe des Verfahrens Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten oder verstößt das Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Vorschriften der RO, so kann der Rechtsschutz entzogen und Rückerstattung der verauslagten Kosten verlangt werden. Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens wieder entzogen werden, wenn die Ergebnisse einer Beweisaufnahme oder inzwischen bekannt gewordener Entscheidungen die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheinen lassen und das Mitglied auf Verlangen der DPoIG BW die Klage oder das Rechtsmittel nicht freiwillig zurücknimmt

§ 10 Umfang der Rechtsschutzgewährung

- 1) Die Gewährung des Rechtsschutzes erstreckt sich grundsätzlich **nur auf eine Instanz**. Zur Anrufung weiterer Instanzen kann erneut Antrag auf Rechtsschutz gestellt werden.
- 2) Die Gewährung des Rechtsschutzes besteht in diesem Falle in der Übernahme der Kosten für den am Sitz des Gerichts ansässigen oder neubestellten Anwalt.

§ 11 Inkasso-Rechtsschutz

- 1) Vollstreckbare Titel aus einem zivilrechtlichen Verfahren können mit anwaltlicher Hilfe grundsätzlich bis zu 3 Mal eingefordert werden.
- 2) Im Übrigen gelten bei der Gewährung eines sog. Inkasso-Rechtsschutzes die weiteren Bestimmungen dieser Rechtsschutzordnung analog.

§ 12 Bestellung des Anwalts

- 1) Das antragstellende Mitglied kann sich den Anwalt im Einvernehmen mit der DPoIG BW selbst wählen.
- 2) Der Rechtsschutz ist abzulehnen oder zu entziehen, wenn die DPoIG BW den vom Antragsteller gewählten Rechtsbeistand ablehnt bzw. der Antragsteller diesen trotz der Ablehnung aus nicht anzuerkennenden Gründen nimmt.
- 3) Die Bestellung eines zweiten Anwalts auf Kosten der DPoIG BW sowie die Kostenübernahme auswärtiger Beweistermine ist nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.

§ 13 Information der DPoIG BW

Das Mitglied bzw. sein Anwalt haben die Landesgeschäftsstelle über den Gang des Verfahrens möglichst durch Vorlage der Akten (Abschriften) fortlaufend zu unterrichten. Anklageschriften und Urteile sind in Abschrift einzusenden. Nach jeder Urteilsfällung ist eine vollständige Ausfertigung des Urteils sofort zu beantragen. Akten und Urteilsausfertigungen aus Prozessen, bei denen Rechtsschutz in Anspruch genommen wird, werden Eigentum des DPoIG BW.

§ 14 Rückerstattung der Kosten durch das Mitglied

- 1) Wird ein Urteil zugunsten eines Mitglieds rechtskräftig, so ist dieses ggf. im Benehmen mit seinem Anwalt verpflichtet, darum besorgt zu sein, dass die vom Gegner zu erstattenden Kosten in Höhe der von der DPoIG BW ausgelegten Beträge alsbald an die DPoIG BW überwiesen werden. Wird ein Prozess durch Vergleich beendet, so ist der gesamte von der DPoIG BW ausgelegte Betrag zurückzuerstatten.
- 2) Ausnahmen hiervon bestimmt der Landesvorstand.

§ 15 Austritt

Scheidet ein Mitglied vor rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens, für welches Rechtsschutz gewährt wurde, aus der DPoIG BW aus, erlischt zugleich der Rechtsschutzanspruch.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Landeshauptvorstand am 14.03.2006 in Esslingen in Kraft.